

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Spangenberg

in der zurzeit gültigen Fassung

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes in der Kernstadt und der Friedhöfe in den Stadtteilen Elbersdorf, Landefeld, Metzebach und Schnellrode und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Spangenberg sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt Spangenberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Spangenberg.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 **Rechtsmittel / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 **Stundung und Erlass von Gebühren**

Wenn die Forderung für den Schuldner eine besondere Härte darstellt, können die in den §§ 7 - 19 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 **Aufrechnung**

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 7 **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung einschließlich Gedenkfeier in der
 - Friedhofskapelle Spangenberg 150,00 EUR,
 - Friedhofskapelle Elbersdorf, Landefeld und Schnellrode 90,00 EUR.
 - b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 50,00 EUR.

§ 8 **Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle**

- Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Friedhofskapelle werden an Gebühren erhoben:
- Beheizung der Friedhofskapelle Spangenberg (nach Bedarf) 60,00 EUR.

§ 9 **Bestattungsgebühren**

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendetem 14. Lebensjahr
 1. in einem Reihengrab 900,00 EUR,
 2. in einem Wahlgrab 900,00 EUR,
 - b) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 1. in einem Reihengrab 450,00 EUR,
 2. in einem Wahlgrab 450,00 EUR.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) In einer Urnengrabstelle 300,00 EUR,
 - b) in einem Reihengrab für die Erdbestattungen 300,00 EUR,
 - c) in einem Wahlgrab für Erdbestattungen 300,00 EUR.

- d) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 240,00 EUR.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

- (3) a) Abtransport der alten Kränze pro Grabstelle 90,00 EUR.
b) Entfernen der Grabhügelung pro Grabstelle 90,00 EUR.
c) Ausschmücken der Grabstätte (pro Grabstelle) 30,00 EUR.
d) Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs 90,00 EUR.
- (4) Für die Inanspruchnahme der städtischen Träger werden folgende Kosten erhoben:
a) Trägerlohn, 6 x 30,00 EUR 180,00 EUR,
b) Träger bestellen 18,00 EUR.
- (5) Für Bestattungen jeglicher Art in Ausnahmefällen (Samstag, Sonn- und Feiertage) entsteht ein Bestattungszuschlag von 240,00 EUR.
- (6) Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen je Bescheinigung 25,00 EUR.

§ 10

Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

Bei Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen:
a) Ausgrabung 1.080,00 EUR,
b) Wiederbestattung 900,00 EUR.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen:
a) Ausgrabung 440,00 EUR,
b) Wiederbestattung 320,00 EUR.

§ 11

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 35 Jahre sind zu entrichten:
Je Grabstelle (2,20 m x 1,00 m), pro Jahr 18,00 EUR 630,00 EUR.
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern auf 35 Jahre werden erhoben:
Für Familien- und Einzelgräber pro Grabstelle (1,00 m x 0,60 m),
pro Jahr 9,00 EUR 315,00 EUR.
- (3) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an anonymen Urnengräbern und pfleglosen Urnenrasengräbern für die Dauer von 30 Jahren pro Jahr 9,00 EUR 270,00 EUR.
Nach Ablauf der Nutzungsrechte ist bei diesen Grabarten keine Verlängerung möglich.
- (4) Für den Erwerb von Kindergräbern (1,10 m x 0,70 m) pro Jahr 9,00 EUR 315,00 EUR.
- (5) Für die Verlängerung der in Abs. 1, 2 und 4 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von 15 Jahren sind die folgenden Gebühren zu zahlen:
a) Bei Wahlgräbern für Erdbestattungen je Grabstelle, pro Jahr 18,00 EUR 270,00 EUR,
b) bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle, pro Jahr 9,00 EUR 135,00 EUR,
c) bei Kindergräbern je Grabstelle, pro Jahr 9,00 EUR 135,00 EUR.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 festgesetzten Gebühren gelten für die Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 2 Ziff. a bis e der Friedhofsordnung der Stadt Spangenberg dient.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern

- (1) Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 Ziff. a bis e der Friedhofsordnung der Stadt Spangenberg genannt sind, werden erhoben (Nutzungsrecht 30 Jahre):
- a) Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 200,00 EUR,
 - b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendetem 14. Lebensjahr 390,00 EUR,
 - c) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung in einer Erdrasengrabstätte 540,00 EUR
 - d) nach Ablauf der Nutzungsrechte ist bei Reihengräbern keine Verlängerung möglich.

§ 13

Gebühren für den Erwerb sonstiger Nutzungsrechte

Für den Erwerb eines Platzes zur Aufstellung einer Sitzbank wird keine Genehmigung erteilt.

§ 14

Gebühren für die Einebnung von Grabstätten

Nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen werden die Grabstellen nach schriftlicher Mitteilung von der Friedhofsverwaltung oder einem vom Antragsteller beauftragten Unternehmen eingeebnet.

Für die Einebnung einer Grabstätte sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Erteilung einer Genehmigung zur Einebnung einer Grabstätte durch ein vom Antragsteller beauftragtes Unternehmen 30,00 EUR.
- b) Einebnung einer Grabstätte (je Grabplatz) durch die Friedhofsverwaltung 300,00 EUR.
- c) Einebnung einer Urnengrabstätte durch die Friedhofsverwaltung 150,00 EUR.
- d) Einebnung einer pfleglosen Urnenrasengrabstätte durch die Friedhofsverwaltung 75,00 EUR.
- e) Einebnung einer pfleglosen Erdrasengrabstätte 150,00 EUR

§ 15

Gebühren für Grabmale

- (1) Reihengräber:
- a) Grabkreuz aus Holz oder Schmiedeeisen 46,00 EUR.
 - b) Stehende Grabmale 108,00 EUR.
 - c) Liegende Grabmale (Kissensteine) 70,00 EUR.

Die Errichtung von Abdeckplatten auf Reihengräbern ist nicht gestattet.

Für Gräber eines Verstorbenen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind 50 % der Gebühren zu entrichten.

- (2) Wahlgräber:
- a) Grabkreuz aus Holz oder Schmiedeeisen 46,00 EUR.
 - b) Errichtung eines stehenden Grabmales
 - Einzelstelle 108,00 EUR,
 - 2 Grabstellen 135,00 EUR,
 - 3 Grabstellen 162,00 EUR,
 - 4 Grabstellen 189,00 EUR,
 - 1 Urnengrabstelle 92,00 EUR,
 - 2 Urnengrabstellen 115,00 EUR.

c) Errichtung eines liegenden Grabmales (Kissensteines)	
Einzelstelle	70,00 EUR,
2 Grabstellen	88,00 EUR,
3 Grabstellen	106,00 EUR,
4 Grabstellen	124,00 EUR,
1 Urnengrabstelle	54,00 EUR,
2 Urnengrabstellen	68,00 EUR.

Für Gräber eines Verstorbenen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind 50 % der Gebühren zu entrichten.

§ 16 **Gebühren für Abdeckplatten**

Für die Errichtung von Abdeckplatten auf Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Einzelstelle	140,00 EUR,
2 Grabstellen	175,00 EUR,
3 Grabstellen	210,00 EUR,
4 Grabstellen	245,00 EUR,
1 Urnengrabstelle	92,00 EUR,
2 Urnengrabstellen	115,00 EUR.

Für Gräber eines Verstorbenen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind 50 % der Gebühren zu entrichten.

§ 17 **Gebühren für Urnenrasengräber**

a) Für die Errichtung einer Liegeplatte (40 cm x 40 cm)	75,00 EUR.
b) Pflegegebühr für die Dauer von 30 Jahren pro Jahr 15,00 EUR	450,00 EUR.

§ 17 a **Gebühren für Erdrasengräber**

a) Für die Errichtung eines stehenden Grabmales mit umlaufender Mähkante	150,00 EUR.
b) Pflegegebühr für die Dauer von 30 Jahren pro Jahr 45,00 EUR	1.350,00 EUR.

§ 18 **Gebühren für Grabeinfassungen aus Stein und Pflanzen**

(1) Je Reihengrab	69,00 EUR.
(2) Für Wahlgräber	
Einzelstelle	92,00 EUR,
2 Grabstellen	115,00 EUR,
3 Grabstellen	138,00 EUR,
4 Grabstellen	161,00 EUR,
1 Urnengrabstelle	54,00 EUR,
2 Urnengrabstellen	68,00 EUR.

Für Gräber eines Verstorbenen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind 50 % der Gebühren zu entrichten.

§ 19 Sonstige Gebühren

Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte nach § 9 der Friedhofsordnung der Stadt Spangenberg werden erhoben:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| (1) Einmalig | 38,00 EUR, |
| (2) für die Dauer von 1 Jahr | 75,00 EUR, |
| (3) für die Dauer von 5 Jahren | 375,00 EUR. |